

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse



Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse zu leisten lohnt sich. Neben der Steuerersparnis müssen auch weitere Aspekte, wie z. B. die Ausgestaltung und die finanzielle Lage der Pensionskasse, berücksichtigt werden. Eine Gegenüberstellung von freier Vorsorge und gebundener Vorsorge zeigt weitere wichtige Einflussfaktoren. Diese sind unter Beachtung der eigenen Vorzüge und Prioritäten ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Vorsorge ausbauen und Steuern sparen

Geld für die Vorsorge auszusondern und freiwillige Beiträge in die Pensionskasse zu leisten, sofern sie reglements- und gesetzeskonform sind, lohnt sich. Zum einen wird das Alterssparkapital erheblich erhöht und dadurch steigen die Altersleistungen. Zum anderen kann die aus der Einzahlung resultierende Steuerersparnis je nach Situation ein erhebliches Ausmass annehmen. Um die Entscheidung auf einer fundierten Basis zu fällen, ist dennoch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema angezeigt.

Einflussfaktoren – von A wie Anlagestrategie bis Z wie Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe

Vermögen in die Pensionskasse einzuzahlen hat verschiedene Auswirkungen. Weil neben den vorteilhaften auch die nachteiligen Aspekte berücksichtigt werden müssen, spielen persönliche Bedürfnisse und individuelle Prioritäten eine zentrale Rolle.

Anlagestrategie

Die Anlageentscheidungen für Pensionskassenvermögen obliegen, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, dem Anlageausschuss der Pensionskasse. Die individuelle Einflussnahme ist nur in sehr beschränktem Umfang möglich. Weil auch Vorsorgeeinrichtungen nicht vor Anlageverlusten gefeit sind oder weil nicht alle erzielten Erträge und Gewinne direkt an die Versicherten weitergegeben werden, besteht betreffend Anlagerendite und Anlagerisiko eine Abhängigkeit gegenüber der Pensionskasse.

Bezugsmöglichkeiten

Vermögen, das sich im Vorsorgekreislauf befindet – besonders auch freiwillig geleistete Beiträge –, kann vor dem Erreichen des Pensionierungsalters nur unter bestimmten Voraussetzungen für den persönlichen Bedarf genutzt werden (z. B. beim Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit). Zu beachten ist dabei, dass nach Einkäufen innerhalb der drei darauffolgenden Jahre keine Kapitalbezüge erlaubt sind (steuerrechtliche Einschränkung). Zudem sind allfällige (Einkaufs- und) Bezugsfristen gemäss Pensionskassenreglement zu beachten.

Neuzuzüger

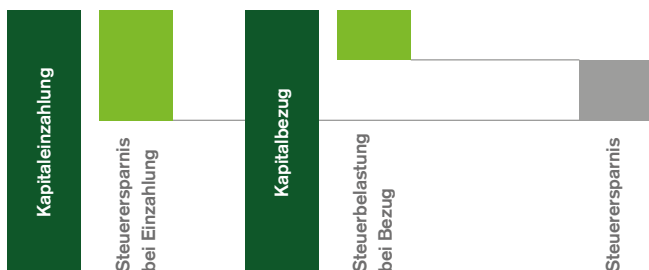
Für Neuzuzüger, die noch nie einer Schweizer Pensionskasse angehört haben, darf der Einkauf in den ersten fünf Jahren 20 % des reglementarisch versicherten Lohnes nicht übersteigen (Ausnahme: Übertragung aus ausländischer Pensionskasse).

Pensionskasse

Die Ausgestaltung und die finanzielle Lage der Pensionskasse sind für die Entscheidung von zentraler Bedeutung. Neben der zu erwartenden Erhöhung der Altersleistungen sind auch die Veränderungen der Risikoleistungen zu beachten. Es ist z. B. wichtig zu wissen, in welchem Umfang durch den Einkauf auch Invaliden- oder Todesfallleistungen steigen. Eine Pensionskasse kann sich zudem in Unterdeckung befinden. Von einer Unterdeckung spricht man dann, wenn die Vermögenswerte die Verpflichtungen (Vorsorgeansprüche der Versicherten) nicht vollumfänglich decken. Regulatorische Sanierungsmassnahmen betreffen dann oft auch eine Reduktion der Verzinsung des Alterssparkapitals der Versicherten, was zu einer Renditeeinbusse führt. Wird die Vorsorgeeinrichtung liquidiert oder teilliquidiert (z. B. aufgrund erheblicher Verminderung der Belegschaft), besteht gar die Gefahr, dass ein Teil des einbezahlten Kapitals verloren geht.

Steueraspekte

Einkaufsbeträge können bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zudem sind Vermögenserträge in der gebundenen Vorsorge steuerfrei und es fällt keine Vermögenssteuer an. Kapitalauszahlungen werden getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem reduzierten Tarif besteuert. Altersrenten werden hingegen zu 100 % zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.



Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe

Weil Einkäufe für eine Frühpensionierung bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschreiten dürfen, ist insbesondere bei Einkäufen zu ihrer Ausfinanzierung eine gründliche Planung vorzunehmen. Zudem können freiwillige Einkäufe die Wahlmöglichkeit zwischen Rente und Kapital aufgrund der dreijährigen Sperrfrist (siehe Bezugsmöglichkeiten) beschränken. Dies kann insbesondere im Rahmen einer Frühpensionierung unangenehme Folgen haben.

Gegenüberstellung – gebundene Vorsorge in der Pensionskasse und freie Vorsorge

	Gebundene Vorsorge	Freie Vorsorge
Anlagestrategie	Durch die Vorsorgestiftung gefällt	Individuell gemäss persönlichem Risikoprofil
Bezugsmöglichkeiten	Nur unter bestimmten Voraussetzungen	Jederzeit frei verfügbar
Pensionskasse	Ausgestaltung und finanzielle Lage sind sehr wichtig	Keine Bedeutung, da Kapital im freien Vermögen bleibt
Steueraspekte	Einzahlung abzugsfähig, Erträge steuerfrei, keine Vermögenssteuer, Bezug steuerpflichtig	Normalerweise sind Kapitalerträge steuerpflichtig und Kapitalgewinne steuerfrei
Todesfall	Todesfallkapital oder Hinterlassenenleistungen (gemäss Pensionskassenreglement)	Nachlassvermögen

Persönliche Vorzüge und die Entscheidung

Im Anschluss an die Analyse der Einflussfaktoren und unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile kann die Entscheidung auf einer fundierten Grundlage und unter Beachtung der eigenen Vorzüge und Prioritäten gefällt werden.

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Rufen Sie uns an unter 0844 200 111*;
Mo.–Fr., 8.00 –20.00 Uhr.
Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:
credit-suisse.com/finanzplanung

* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100
CH-8070 Zürich
credit-suisse.com

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.